

Wir hatten gesagt, daß Versionen zu Erkenntnislücken aufzustellen sind. Je nach Lage des Verfahrens können die Erkenntnislücken sehr vielfältig und auch sehr groß sein. Eine effektive Untersuchungsarbeit zwingt zur Durchsetzung des Schwerpunktprinzips auch bei der Arbeit mit Versionen. Vorrang hat das Aufstellen und Abarbeiten von Versionen zu den Schwerpunkten der Beweisführung, zu jenen Problemsituationen, deren Lösung den Gang der Untersuchung entscheidend voranbringt. Das ist in jedem Ermittlungsverfahren verschieden. Die Bestimmung erfordert ein hohes Maß an schöpferischer Arbeit.

In der Untersuchungspraxis sind Versionen sowohl zum straftatverdächtigen Geschehen als auch zu politisch-operativ noch nicht geklärten Umständen aufzustellen. Das kann z. B. sein

- über das politische Wesen der aufzuklärenden Straftat und anderer politisch-operativ relevanter Ereignisse,
- über die Hintergründe und Zusammenhänge der Straftat oder des relevanten Ereignisses mit dem subversiven Wirken des Feindes und feindlich negativer Kräfte,
- über Angriffsrichtungen, Pläne, Absichten sowie Mittel und Methoden des Feindes,
- zur Begehungsweise der Straftat,
- zu Mittätern und Mitwissern,
- zur subjektiven Seite der Straftat,
- über die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat,
- zu Hinweisen über die Begehung weiterer Straftaten oder anderer politisch-operativ bedeutsamer Rechtsverletzungen,
- zur Ermittlung weiterer Beweismittel und Informationsquellen.